
Ergänzende Bedingungen Fernwärme der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 BGBl I S. 742

1. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Bramstedt GmbH (im Folgenden STWBB genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe www.stwbb.de) zu beauftragen.

1.1. Veränderungen und Beschädigungen an vorhandenen Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen oder Reparaturen an vorhandenen Hausanschlüssen bzw. Anlagen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen von ihm ausgelöst werden. Die Kosten werden im Einzelfall kalkuliert und als Festpreis mit dem Anschlussnehmer abgerechnet.

1.2. Trennung vorhandener Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer beauftragt die STWBB mit der Trennung seines Hausanschlusses auf einem vorgefertigten Vordruck. Innerhalb der Vertragslaufzeit trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Trennung (siehe Preisblatt).

1.3. Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der STWBB der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die STWBB den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§§ 13, 14 AVBFernwärmeV)

2.1. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung wird durch die STWBB durchgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses, verursacht durch den Anschlussnehmer, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

2.2. Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der STWBB ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt).

3. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen (§19 AVBFernwärmeV)

Der Kunde (Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die STWBB, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4. Technische Richtlinie (TR)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die Technischen Richtlinien zum Anschluss an Wärmenetze der STWBB finden Sie auch im Internet unter www.stwbb.de. Die Technische Richtlinie ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

5. Zahlungen, Fälligkeit, Verzug und Mahnungen (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die STWBB Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von STWBB angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage können die STWBB von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

6. Vorauszahlungen (§28 AVBFernwärmeV)

Umstände, die STWBB berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlungen,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

7. Unterbrechung / Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmers) werden diesem pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Jede Unterbrechung beinhaltet eine Wiederinbetriebnahme.

8. Wohnungswechsel

Die Kündigung des Kunden bei Umzug muss schriftlich erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Anschrift für die Schlussrechnung
- Zählerstand bei Auszug
- Zählernummer

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die STWBB ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden erst nach Veröffentlichung im Internet zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stwbb.de abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.05.2010 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 01.05.2010

Anlage:
Preisblatt der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH